

sehr unangenehm und wenn sie auch nur im geringen Maße eintreten sollte, wie ich den Herrn Minister richtig verstanden zu haben glaube, so ist es immer eine Revision und es bleibt ein unangenehmes Geschäft für die Gesetzgebung, wie das von der geehrten ersten Deputation selbst in den Vordergrund gestellt worden ist, ein Gesetz, das man auf diesem Landtage verabschiedet hat, auf dem nächsten revidiren zu müssen. Es scheint mir unerlässlich, daß, wenn wir das Gesetz annehmen, wie es ohngefähr jetzt vor uns liegt, und wir in drei oder sechs Jahren einige Bestimmungen für die Universität ändern müssen, um sie mit der Civilgesetzgebung in Einklang zu bringen, wir dann auch dieses Gesetz wieder vorschlagen müssen. Ich komme nun zu den Nachtheilen, die mir daraus hervorgehen scheinen, wenn wir dem Koch'schen Antrage beitreten, und da muß ich gestehen, ich finde keinen anderen, als daß gewisse Rücksichten der Humanität und Billigkeit, welche bis jetzt bei Bestrafung einzelner Vergehen der Studirenden auf diesen Anstalten nicht obgewaltet haben, dadurch ins Leben eingeführt werden sollen. Da muß ich nun gestehen, meine Herren — ich spreche jetzt nur von dem ersten Theile des Gesetzes bis zu §. 13, wo es sich später um andere Bestimmungen handelt —, ich bin nicht so dafür eingenommen, daß man unseren jungen Leuten — ich weiß nicht, ob ich es recht auffasse — gewissermaßen einen Vorsprung giebt, um sich in solchen Ausschreitungen zu ergehen, die in allen Fällen durchaus nicht angenehm und erfreulich sein können. Dieser Nachtheil, daß die bestehenden strengeren Bestimmungen noch ein bis zwei Finanzperioden fortbestehen sollen, scheint mir nicht so erheblich, als daß ich dadurch die Vortheile, welche der Koch'sche Antrag hat, aufgewogen erklären könnte. Allerdings, was die Bestimmungen von §. 13 und folgende anlangt, da ist es anders, indem diese, wie schon erwähnt worden ist, sich nicht nur auf die Studirenden selbst beziehen, sondern auch auf andere mit ihnen in Beziehung kommende Personen. Von diesen ist es sehr wünschenswerth, daß sie eingeführt werden. Ich muß gestehen, für mich ist dieser Nachtheil nicht so sehr bedeutend, daß ich die Vortheile deswegen aufgeben möchte. Für mich sind die Vortheile überwiegend und ich werde deshalb dafür stimmen, daß dieser Koch'sche Antrag zur Geltung komme.

Staatsminister von Friesen: Lediglich, damit nicht etwa ein Mißverständnis aus den verschiedenen Erklärungen auftaucht, will ich mir eine Bemerkung in diesem Augenblicke erlauben. Der königl. Commissar, der diese Erklärung in der Deputation abgegeben hat, ist der Commissar des Cultusministeriums gewesen und seine Erklärungen haben sich auf die Universitätsgesetze bezogen. Die Universitätsgesetze enthalten aber in der That verschiedene formelle Bestimmungen über das Verfahren. Es ist also sehr natürlich, daß, wenn eine neue Gesetzgebung

über den Civilproceß erscheint, einmal geprüft werden muß, ob Aenderungen jener Universitätsgesetze nothwendig sind oder nicht. Alle jene Bestimmungen sind aber in diesen Gesetzentwurf gar nicht mit herübergenommen worden. Der Herr Bürgermeister Dr. Koch stellt folgende Folgerung auf: dieses neue Gesetz beruht auf den Universitätsgesetzen; wenn also die Gesetze, auf denen es beruht, abgeändert und revidirt werden, so muß auch nothwendig dieses neue Gesetz revidirt werden. Ich glaube, dies ist die Schlußfolgerung des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch gewesen. Diese Schlußfolgerung scheint mir nun in dem concreten Falle nicht richtig zu sein. Denn der vorliegende Gesetzentwurf beruht ganz auf denselben Gründen und Motiven, auf welchen die Gesetze für die Universität beruhen; aber er hat alle die Bestimmungen, welche in Charandt und Freiberg gelten sollen, in sich aufgenommen und enthält keine Verweisung auf jene. Es können später die Gesetze, die für die Universität bestehen, revidirt, wesentlich abgeändert oder gänzlich aufgehoben werden, — das vorliegende Gesetz würde davon unberührt bleiben; denn es enthält Alles, was in Charandt und Freiberg gelten soll. Ich glaube, damit fällt auch die Schlußfolgerung des geehrten Herrn Abgeordneten im Wesentlichen zusammen. Eine Gleichmäßigkeit, auf welche Herr Ritter großen Werth gelegt hat —, nun gewiß, meine Herren, die stelle ich auch sehr hoch und ich versichere, daß die Regierung keineswegs eine Freundin von Ausnahmegesetzgebungen ist. Aber hier kommt es eben darauf an, den Bedürfnissen einzelner Fälle und einzelner Verhältnisse zu genügen. Hier ist von großem Werthe, daß für jedes Verhältniß eine passende und entsprechende Gesetzgebung gegeben wird; aber wirklich ziemlich gleich, ob eine oder die andere kleine Verschiedenheit zwischen Leipzig und Freiberg oder Charandt besteht. Ich habe hierbei noch zur Ergänzung Dessen, was Herr Hofrath Dr. Ahrens erwähnt hat, zu bemerken, daß es allerdings auch dem Ministerium nicht entgangen ist, daß bei den Akademien, wenn man sie im Allgemeinen auffaßt, etwas andere Verhältnisse, als bei den Universitäten obwalten. Allein die Akademien in Charandt und Freiberg haben eben das Eigenthümliche, daß dort sehr viele Studirende sind, die bereits auf Universitäten waren und die Universitätsstudien durchgemacht haben. Es ist in den Motiven auf S. 114 ausdrücklich bemerkt, eine wie große Anzahl Studirender z. B. in Freiberg gewesen sind, die bereits auf Universitäten studirt haben. Ähnliche Verhältnisse treten allerdings bei andern Anstalten, die auch den Namen Akademien führen, nicht in der Weise ein. Man kann also wohl annehmen und wird es der Regierung zugeben müssen, daß unter den besondern concreten Verhältnissen von Charandt und Freiberg doch eine Ausnahmegesetzgebung nothwendig scheint, die es in derselben Weise anderwärts nicht so ist.